



# MERKBLATT ZUR ÜBERNAHME VON ANWALTSKOSTEN

KANTONALE OPFERHILFESTELLE  
Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich  
Postfach, 8090 Zürich  
www.opferhilfe.zh.ch  
Mai 2011

## 1 RECHTSGRUNDLAGEN

In der Opferhilfe können Anwaltskosten gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen übernommen werden:

- **Soforthilfe** (Art. 13 OHG i.V.m. Art. 5 OHV): zeitlich dringliche Erstberatung im Sinne einer Entscheidungshilfe für das weitere Vorgehen
- **Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe** (Art. 16 OHG i.V.m. Art. 5 OHV): Führung eines Mandats durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt
- **Unentgeltliche Rechtsverbeiständung** im Opferhilfeverfahren (§ 16 VRG)

## 2 ZUSAMMENHANG VON STRAFTAT UND ANWALTLICHER BERATUNG BZW. VERTRETUNG

Anwaltskosten werden von der Opferhilfe vergütet, wenn sie in **unmittelbarem** Zusammenhang mit den Folgen der Straftat stehen. Dabei geht es um anwaltliche Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit Ansprüchen, die sich aus der opferhilferechtlich relevanten Straftat ergeben (v.a. haftpflicht- und sozialversicherungsrechtliche Ansprüche). Aufwendungen für Abklärungen betreffend Eheschutz, Erbrecht, Ehescheidung, Vormundschaft, Aufenthalt, Arbeit etc. können von der Opferhilfe grundsätzlich nicht übernommen werden.

## 3 SUBSIDIARITÄT GEGENÜBER DRITTLICHTUNGEN

Leistungen der Opferhilfe sind subsidiär (Art. 4 OHG). Es ist daher vorweg abzuklären, ob die Anwaltskosten anderweitig gedeckt sind.

Zum Beispiel durch: Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Arbeitgeberinnen- und Arbeitgeberverbände, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerverbände, Gewerkschaften mit Rechtsschutzgarantie, Krankenkasse mit Rechtsschutzversicherung etc.

Im Verhältnis zum Institut der unentgeltlichen Rechtspflege ist der opferrechtliche Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten ebenfalls subsidiär und komplementär. In Verfahren, in welchen die unentgeltliche Rechtspflege beantragt werden kann, muss in der Regel sofort ein Gesuch eingereicht werden. Nur wenn aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse des Opfers von vornherein klar ist, dass ein entsprechendes Gesuch keine Aussicht auf Erfolg hätte, kann dies unterbleiben.

Raum für opferhilferechtliche Leistungen besteht deshalb zum Beispiel:

- bezüglich der Kosten für ausser- und vorprozessuale anwaltliche Bemühungen, die im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung nicht vergütet werden können
- wenn das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wegen der finanziellen Situation des Opfers abgewiesen wurde, da im Opferhilfeverfahren für die Anspruchsermittlung aufgrund der finanziellen Verhältnisse andere Regeln gelten

---

## 4 NOTWENDIGKEIT

Die anwaltliche Vertretung muss notwendig, geeignet und angemessen sein.

Massgebende Kriterien sind u.a.:

- der Grad der Beeinträchtigung des Opfers
- die Möglichkeit und Fähigkeit des Opfers, seine Rechte selbständig wahrzunehmen
- die rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Falles

Notwendig ist die Hilfe beispielsweise dann, wenn das Opfer stark beeinträchtigt ist und es ihm nicht zugemutet werden kann, dem Täter im Strafverfahren ohne Vertretung gegenüber zu stehen. Weiter wird die Notwendigkeit bejaht, wenn das Opfer wegen seiner persönlichen Situation (z.B. fehlende Deutschkenntnisse, Alter etc.) nicht in der Lage ist, seine Rechte selbständig wahrzunehmen. Wird – wie beispielsweise im Unfallversicherungsverfahren – der Sachverhalt von Amtes wegen abgeklärt, ist die Notwendigkeit nur bei komplexen rechtlichen Fragen oder bei einem komplexen Sachverhalt zu bejahen.

Für eine soziale Betreuung sind die Beratungsstellen zuständig, deren Beratungen kostenlos sind.

Die Opferhilfebehörde prüft die Frage der Notwendigkeit selbständig, auch wenn in einem anderen Verfahren das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung mit der Begründung abgewiesen wurde, es fehle an der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung.

---

## 5 KEIN ANSPRUCH BEI AUSSICHTSLOSIGKEIT DER BEGEHREN

Kein Anspruch auf Übernahme von Anwaltskosten besteht bei offensichtlich nutzlosen oder aussichtslosen Schritten. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf ein Obsiegen derart viel geringer als jene auf ein Unterliegen erscheinen, dass sie kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Die Erfolgsaussichten sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Übernahme von Anwaltskosten zu beurteilen.

---

## 6 VORGEHEN

Bei der Kantonalen Opferhilfestelle ist ein **Gesuch** um Kostengutsprache einzureichen. Es ist darzulegen, für welches Mandat eine Kostengutsprache in welchem Umfang beantragt wird (z.B. Vertretung in den Verhandlungen mit dem Haftpflichtversicherer oder im Unfallversicherungsverfahren).

Bereits entstandene Anwaltskosten werden im Gutheissungsfall mit einer einmaligen Zahlung vergütet. Für zukünftige Anwaltskosten werden betragsmässig limitierte **Kostengutsprachen** geleistet, die sich auf ein klar definiertes Mandat beziehen.

Zu beachten ist, dass:

- keine Vorschusszahlungen ausgerichtet werden
- Kostengutsprachen nur für den in der Verfügung der Kantonalen Opferhilfestelle angegebenen anwaltlichen Auftrag und den darin genannten Anwalt bzw. die darin genannte Anwältin gelten
- nach Ausschöpfung eine weitere Kostengutsprache beantragt werden kann
- Kostengutsprachen den Sinn einer Ausfallgarantie haben, d.h. die Anwaltskosten nur dann vergütet werden können, wenn und soweit nachweislich kein anderer Kostenträger (unentgeltliche Rechtspflege, Haftpflichtversicherer etc.) für die Kosten aufkommt

## 7 BERÜCKSICHTIGUNG DER FINANZIELLEN VERHÄLTNISSE DES OPFERS

Die Übernahme von Anwaltskosten im Rahmen der Soforthilfe erfolgt unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers.

Der Anspruch auf Kostenbeiträge für längerfristige anwaltliche Hilfe ist von den finanziellen Verhältnissen des Opfers abhängig. Es müssen daher immer die aktuelle Steuererklärung samt Wertschriftenverzeichnis oder andere Belege, welche über das aktuelle Einkommen und Vermögen Auskunft geben, eingereicht werden.

Für die Anspruchsermittlung verweist das Opferhilfegesetz auf das ELG (Art. 6 OHG). Art. 1 und 2 OHV sehen für die Bestimmung der anrechenbaren Einnahmen gewisse Abweichungen vom ELG vor, welche der besonderen Situation des Opfers und seiner Angehörigen Rechnung tragen.

## 8 SPEZIALFALL: ANWALTSKOSTEN IM OPFERHILFEVERFAHREN

Da im Opferhilfeverfahren die Untersuchungsmaxime gilt und das Opfer sich bei der Gesuchseinreichung auch kostenlos von einer Beratungsstelle unterstützen lassen kann, wird bei der Prüfung der Voraussetzung der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung ein strenger Massstab angelegt. Wird die Notwendigkeit bejaht, sind die Aufwendungen möglichst gering zu halten. Wenn ein Strafverfahren durchgeführt wird, kann auf dieses verwiesen werden und die dort gemachten Ausführungen müssen nicht wiederholt werden.

Die Übernahme von Kosten der anwaltlichen Vertretung im Opferhilfeverfahren erfolgt grundsätzlich als **Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe Dritter** (Art. 16 OHG). Auf expliziten Antrag hin wird geprüft, ob die **unentgeltliche Rechtsverteidigung im Opferhilfeverfahren** (§ 16 VRG) bewilligt werden kann. Folgende Unterschiede sind zu beachten:

<b>Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe:</b>	<b>Unentgeltliche Rechtsverteidigung im Opferhilfeverfahren:</b>
nur Einnahmen werden berücksichtigt (Steuererklärung samt Wertschriftenverzeichnis einreichen)	Berücksichtigung von Einnahmen und von konkreten Ausgaben (durch geeignete Belege zu dokumentieren)
Vermögen wird nur marginal berücksichtigt	volle Berücksichtigung des Vermögens
Kosten werden u.U. nur anteilmässig übernommen (z.B. 70 %)	bei Gutheissung: vollumfängliche Übernahme der Anwaltskosten bei Abweisung: Prüfung, ob Kostenbeitrag für längerfristige Hilfe
Kosten können auch rückwirkend übernommen werden	Gewährung ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags

---

## 9 HONORAR

Soweit dieses Merkblatt keine besonderen Regelungen vorsieht, kommt das **Merkblatt Amtliche Mandate** der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, zur Anwendung.

Der von der Opferhilfe vergütete maximale Stundentarif sowie die Barauslagenentschädigung richten sich nach den jeweils für amtliche Mandate im Strafverfahren geltenden Ansätzen. Der Stundenansatz im Kanton Zürich beträgt aktuell Fr. 200.– plus MWSt. Wird eine Anwältin/ein Anwalt in einem ausserkantonalen Verfahren tätig, entschädigt der Kanton Zürich den im jeweiligen Kanton für amtliche Mandate anwendbaren Tarif, maximal jedoch den Tarif des Kantons Zürich.

Die Vergütung von Anwaltskosten setzt die Einreichung einer detaillierten Anwaltsrechnung voraus. Der Arbeitsaufwand und die Barauslagen sind einzeln und vollständig aufzulisten. Werden Kostengutsprachen aufgrund der finanziellen Verhältnisse eines Opfers prozentual gekürzt, ist diese Kürzung bei der Erstellung der Anwaltsrechnung noch nicht zu berücksichtigen.

Die Kantonale Opferhilfestelle überprüft die Anwaltsrechnungen im Einzelnen und nimmt soweit erforderlich Kürzungen vor. Es werden nur diejenigen Kosten übernommen, die im Rahmen des in der Verfügung der Kantonalen Opferhilfestelle angegebenen anwaltlichen Auftrags angefallen sind.

Kürzungsgründe sind namentlich:

- ein zu hoher Stundenansatz
- ein offensichtlich unverhältnismässig hoher Stundenaufwand
- fakturierte Sekretariatsarbeiten
- Zeitaufwand für Mandatsübernahme und Dossiereröffnung
- fakturierte Rechtsstudien (aussergewöhnliche Rechtsfragen vorbehalten)
- soziale Betreuungsarbeit
- anwaltliche Kürzestaufwände
- «Kleinspesenpauschalen»